



# Beitrags- und Finanzordnung

## § 1 Grundsätze

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

## § 2 Einnahmen

1. Gemäß § 3 Abs. 1 der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch:
  - a.) Mitgliedsbeiträge
  - b.) Veranstaltungen
  - c.) Spenden jeglicher Art
  - d.) sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

## § 3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt
  - a.) für Kinder und Jugendliche mindestens 5,00 €
  - b.) für alle übrigen Mitglieder nach freier Wahl, ein Betrag in Höhe von 12,00 EUR soll dabei nicht unterschritten werden.
2. Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrags fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
3. Die weiteren Beiträge werden einmal jährlich im Februar durch Bankeinzug für das laufende Geschäftsjahr erhoben.
4. Änderungen der Bankdaten sind dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontodeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden. Hierzu hat das Mitglied auf Aufforderung des Vorstandes Nachweise der Begründung darzulegen.
6. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

## § 4 Verwendung der Mittel

1. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
  - a.) bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten,
  - b.) bei der Einstellung von Personal,
  - c.) bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art,
  - d.) für alle Rechtsgeschäfte die außerhalb des durch den Vereinszweck gewöhnlichen Geschäftsbetrieb liegen.

Calw, den 04.01.2020